



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. April 2021  
(OR. en)

7887/21

ECOFIN 345  
CADREFIN 172  
CODEC 530  
COMPET 252  
RECH 152  
ENER 118  
TRANS 213  
ENV 230  
EDUC 122  
EF 135  
TELECOM 145  
FSTR 31  
DELECT 69

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 2633 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.4.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 2633 final.

---

Anl.: C(2021) 2633 final



Brüssel, den 14.4.2021  
C(2021) 2633 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.4.2021**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der durch die Verordnung 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ (im Folgenden „InvestEU-Verordnung“) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 geschaffene Fonds „InvestEU“<sup>1</sup> (im Folgenden „InvestEU-Fonds“) unterstützt Investitionen in zentralen Politikbereichen der Union. Zu diesem Zweck ist eine durch den Unionshaushalt besicherte Garantie (im Folgenden „EU-Garantie“) für förderfähige Finanzierungen und Investitionen vorgesehen, die zur Verwirklichung der in Artikel 8 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung genannten politischen Ziele der Union beitragen.

In Artikel 8 Absatz 9 der InvestEU-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, über einen delegierten Rechtsakt Investitionsleitlinien anzunehmen, die die nicht wesentlichen Elemente der InvestEU-Verordnung ergänzen. Nach Artikel 14 der InvestEU-Verordnung müssen förderfähige Finanzierungen und Investitionen mit den Investitionsleitlinien in Einklang stehen.

Nach Artikel 18 Absatz 2 der InvestEU-Verordnung werden „Finanzierungen und Investitionen [...] nur von der EU-Garantie gedeckt, wenn sie die in der vorliegenden Verordnung und in den einschlägigen Investitionsleitlinien festgelegten Kriterien erfüllen und wenn der Investitionsausschuss festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die EU-Garantie erfüllen [...]“.

Die vorliegende Delegierte Verordnung der Kommission legt fest, welche Anforderungen Finanzprodukte sowie Finanzierungen und Investitionen erfüllen müssen, um im Rahmen des InvestEU-Fonds gefördert zu werden. Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der InvestEU-Verordnung muss der Investitionsausschuss die Einhaltung dieser Anforderungen bei der Prüfung der Vorschläge für derartige Finanzierungen und Investitionen überprüfen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte<sup>2</sup> und gemäß Artikel 8 Absatz 9 der InvestEU-Verordnung hat die Kommission bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts die einschlägigen Interessenträger im Rahmen von speziellen Sachverständigensitzungen und schriftlichen Konsultationen konsultiert. Zu diesen Interessenträgern gehörten die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds und andere potenzielle Durchführungspartner, darunter nationale Förderbanken und -institute, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarats und die Nordische Investitionsbank sowie mehrere Verbände.

---

<sup>1</sup> ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.

<sup>2</sup> Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

### 3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung der Kommission legt fest, welche Anforderungen die Finanzierungen und Investitionen erfüllen müssen, um eine Förderung aus dem InvestEU-Fonds zu erhalten.

Sie besteht aus einem Abschnitt „Horizontale Bestimmungen“, der für alle Finanzierungen und Investitionen gilt, und aus einem Abschnitt „Politikbereiche“, in dem spezifische Bestimmungen für jeden einzelnen Politikbereich festgelegt sind.

Im Abschnitt „**Horizontale Bestimmungen**“ wird dargelegt, wie die im Rahmen des InvestEU-Fonds geförderten Finanzierungen und Investitionen zu den politischen Zielen der Union beitragen, Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen und einen europäischen Mehrwert schaffen müssen. In diesem Abschnitt werden auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und Risikoerwägungen dargelegt. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

- gemeinsame Anforderungen, in denen die Vorschriften für die an den Finanzierungen und Investitionen beteiligten Akteure (d. h. Durchführungspartner, Finanzintermediäre und Endempfänger), die Rangfolge der politischen Ziele und die verschiedenen Arten von Finanzprodukten aufgeführt sind;
- die Durchführungspartner müssen angemessene Risikobewertungen für die Finanzierungen und Investitionen vornehmen. Die Kommission muss in der Lage sein, anhand der risikobezogenen Berichterstattung der Durchführungspartner die Auswirkungen von Finanzierungen und Investitionen auf das von der EU-Garantie getragene Risiko und die Angemessenheit der Dotierung zu bewerten;
- die gewährte EU-Garantie lautet auf EUR. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierung auch in anderen Währungen bereitgestellt werden;
- gemäß den in den Investitionsleitlinien festgelegten Grundsätzen müssen die Finanzprodukte den Politikbereichen zugewiesen werden;
- geografische und branchenspezifische Bestimmungen stellen sicher, dass der InvestEU-Fonds alle Wirtschaftszweige und Regionen erfasst, und tragen gleichzeitig dem nachfrageorientierten Charakter des Fonds Rechnung;
- es könnten Mitgliedstaaten-Komponenten für einen oder mehrere maßgebliche(n) Politikbereich(e) eingerichtet werden. Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponenten müssen zu den politischen Zielen der unter die geteilte Mittelverwaltung fallenden Fonds oder der Aufbau- und Resilienzfazilität oder, wenn der Beitrag aus nationalen Finanzquellen geleistet wurde, zu anderen Zielen beitragen;
- bei Mischfinanzierungsmaßnahmen können Fördermittel aus dem InvestEU-Fonds mit Mitteln aus anderen Unionsprogrammen oder dem Innovationsfonds des Emissionshandelssystems der EU kombiniert werden;
- Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des InvestEU-Fonds können Tätigkeiten umfassen, die für die Union von strategischer Bedeutung sind. In den Investitionsleitlinien sind die besonderen Fälle aufgeführt, in denen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gelten;
- das Programm InvestEU wird durch die in den Investitionsleitlinien festgelegte Regelung für einen gerechten Übergang zu den Zielen des Mechanismus für einen gerechten Übergang beitragen;

- der Einsatz der EU-Garantie kann verschiedene Risikotranchen von Finanzierungen und Investitionen umfassen;
- für Fremd- und Beteiligungsfinanzierungen, die von einem Durchführungspartner im Rahmen allgemeiner oder thematischer Finanzprodukte bereitgestellt werden, gelten besondere Grundsätze.

Im **Abschnitt „Politikbereiche“** werden spezifische Anforderungen für jeden einzelnen der vier Politikbereiche festgelegt (Nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, KMU, Soziale Infrastruktur und Kompetenzen). Es gibt spezifische Vorschriften zu:

- Interventionsbereichen, die politische Prioritäten der EU widerspiegeln;
- Investitionen von strategischer Bedeutung für die EU in einigen Politikbereichen;
- Finanzintermediären, die entsprechend der Art der maßgeblichen Finanzierungen und Investitionen (Fremdfinanzierung oder Beteiligungsfinanzierung) einbezogen werden sollten;
- der Zielgruppe der Endempfänger.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.4.2021

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel des InvestEU-Programms ist die Förderung von Finanzierungen und Investitionen, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 3 und 8 der Verordnung (EU) 2021/523 genannten politischen Zielen der Union beitragen.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/523 muss der InvestEU-Fonds im Rahmen von vier Politikbereichen eingesetzt werden, die die politischen Prioritäten der Union widerspiegeln, nämlich „Nachhaltige Infrastruktur“, „Forschung, Innovation und Digitalisierung“, „Kleine und mittlere Unternehmen“ sowie „Soziale Investitionen und Kompetenzen“.
- (3) Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/523 müssen die Finanzierungen und Investitionen in jedem Politikbereich mit den von der Kommission aufgestellten Investitionsleitlinien in Einklang stehen, um im Rahmen des InvestEU-Fonds gefördert werden zu können. Zu diesem Zweck hat die Kommission nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/523 zu prüfen, ob die von den Durchführungspartnern eingereichten Vorschläge für Finanzierungen und Investitionen den in den Investitionsleitlinien festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (4) Die Investitionsleitlinien bestehen aus einem Abschnitt „Horizontale Bestimmungen“, der für alle Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des InvestEU-Fonds gilt, und aus einem Abschnitt „Politikbereiche“, in dem spezifische Bestimmungen für Finanzierungen und Investitionen in jedem einzelnen Politikbereich festgelegt sind.
- (5) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/523 hat die Kommission die Investitionsleitlinien im engen Dialog mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und anderen potenziellen Durchführungspartnern ausgearbeitet.
- (6) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

---

<sup>3</sup> ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang festgelegten Investitionsleitlinien für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 eingerichteten InvestEU-Fonds werden hiermit angenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.4.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*